

uns bei andern Gelegenheiten so dringend dafür verwendet, nicht bloß für die Aufrechterhaltung des ritterschaftlichen Standes als eines solchen, sondern namentlich auch für den Schutz und für die Sicherung des größeren Grundbesitzes, daß ich eine Inconsequenz darin finden würde, wenn wir uns für die Aufhebung des Lehnsverbandes überhaupt hier aussprechen wollten. An und für sich ist mir allerdings ein solcher Antrag keineswegs ein Räthsel. Wenn nämlich ein Institut von der einen Seite mit einem nicht unbedeutenden Zwange und mit Einschränkungen der Freiheit des Dispositionsrechtes verbunden ist, von der andern Seite ihm aber ein wesentlicher Schutz gewährt wird, nun, so steht das Beides in sehr gutem Verhältniß gegen einander; wenn aber freilich von der einen Seite der Schutz wegfällt, so ist es sehr natürlich, daß man sich auch der einengenden Fessel und des Zwanges zu entledigen wünscht, die dann noch allein bei dem Institute übrig geblieben sind. Also erklärlich ist mir in heutigen Tagen ein solcher Antrag sehr, aber ich glaube, man muß von einem höhern Gesichtspunkte ausgehen, und ich glaube, daß es zu sehr mit den Interessen des größeren Grundbesitzes und mit der Erhaltung des Wohlstandes einer Menge von Familien verbunden ist, wenn eben die Modificationen nicht zu sehr erleichtert werden. Was die Rücksicht auf einzelne Familienmitglieder betrifft, welche von dem geehrten Herrn Secretair v. Polenz erwähnt wurde, nun, so dürfte dieser Grund doch wohl nicht ganz durchschlagend sein. Er meinte nämlich, wenn ein Sohn des Besitzers eines Lehngutes sich nicht für die Bewirthschaftung des Gutes eignete, so würde es ihm lieber sein, wenn er dieser Last enthoben würde; nun, dann braucht das Gut nur verpachtet zu werden, also dem ist wohl beizukommen, und außerdem sehen wir gerade in Sachsen, daß der Wohlstand von sehr viel großen und zahlreichen Familien bloß durch die consequente Aufrechterhaltung des Lehnsverbandes Jahrhunderte hindurch hat ermöglicht werden können.

Staatsminister D. Zschinsky: Es ist nicht die Absicht der Staatsregierung, der künftigen Ständeversammlung ein Gesetz vorzulegen, welches eine zwangsweise Erbverwandlung der Lehne vorschreibt, welches in die Rechte der unbedingten Gesammthänder gewaltsam eingreift; die Ansicht der Staatsregierung geht vielmehr nur dahin, durch ein solches Gesetz die Art und Weise festzusetzen, wie die Erbverwandlung auch der auf dem Falle stehenden Lehne, sowie der übrigen Lehne, auf welche die Vorschriften der Declaration vom 22. Februar 1834 nach §. 6 der letztern keine Anwendung leiden, bewirkt werden kann. Hiernächst glaubt die Staatsregierung, daß den Vasallen und Mitbelehnten bei den Erbverwandlungen noch einige Erleichterung gewährt werden könnte, namentlich hinsichtlich der Vorschrift des Torgauer Ausschreibens. Diese Vorschriften treffen nämlich lediglich den Fall, wenn unter den Mitbelehnten ein Unmündiger vorhanden ist; in diesem Falle darf nämlich der Vormund in die

Veräußerung und folglich auch in die Erbverwandlung des Lehnes nur dann willigen, wenn entweder zwei nähere Mitbelehnte, als der Unmündige, da sind und diese in die Veräußerung willigen, oder wenn vier Mitbelehnte vorhanden sind, die mit dem Unmündigen gleichstehen, und diese Mitbelehnten, außerdem aber auch noch zwei der nächsten Agnaten, oder wenn keine Agnaten da sind, zwei der nächsten Cognaten in die Veräußerung willigen. Diese Vorschrift ist offenbar eine erschwerende, und es entsteht daher die Frage, ob nicht in dieser Hinsicht einige Erleichterung gewährt werden kann. Der Ansicht derjenigen Herren aber, welche diese Erleichterungen nicht eintreten lassen wollen, weil sie glauben, daß ohne letztere der größere Grundbesitz mehr beisammen bleiben und der Familie werde erhalten werden, kann ich nicht beitreten. Ich muß in dieser Beziehung darauf aufmerksam machen, daß, wenn Vasallen und Mitbelehnte einverstanden sind, auch bei Lehngütern Veräußerungen und Dismembrationen eben so gut wie bei Allodialgütern stattfinden können, und daß demnach auch Lehngüter aus der Familie veräußert und ebenso größere Lehngüter zu kleineren werden können.

Secretair v. Polenz: Nur wenige Worte habe ich in Bezug auf das zu äußern, was Herr v. Welck mir vorhin vorwarf. Ich habe das nur als Nebenbeispiel angeführt, keineswegs als Hauptbeispiel; ich hatte hauptsächlich die Familien im Auge, wo keine Söhne sind, und denen allerdings im höchsten Grade daran liegen muß, ihren Grundbesitz nicht auf Fremde übergehen zu lassen.

v. Erdmannsdorf: Gerade hinsichtlich dieser Familien wollte ich schon vorher dem Herrn Secretair v. Polenz etwas einwenden. Ich räume ein, daß es für solche Familien sehr erwünscht sein kann, wenn der Lehnsverband aufgehoben wird; das sind aber Ausnahmen, meine Herren, die nicht dazu bewegen können, die Regel aufzuheben. Wir haben eine Menge Fälle, wo Beschränkungen mit dem Eigenthum gesetzlich vorgeschrieben sind, die mitunter wirklich in einzelnen Fällen drückend sind; sie sind aber in Folge der staatlichen Einrichtung zum Wohle des Ganzen nöthig, folglich müssen wir sie aufrecht erhalten. Wenn mir von dem Herrn Referenten eingehalten worden ist, daß ja nicht dadurch eine Entwerthung eintreten müsse, das weiß ich sehr wohl; aber das muß er mir auch wieder einräumen, daß es ein Mittel mehr giebt oder eine Schranke mehr fällt, die gegen die Entwerthung des Grundbesitzes aufgerichtet ist, wenn die Modificationen noch mehr erleichtert werden. Wenn die Deputationsansicht in einer andern Art formulirt würde, z. B. nach der Weise, wie Herr v. Heynik dieselbe interpretirt hat, dann, meine Herren, würde ich nicht dagegen sein; aber wie sie jetzt dasteht, ist sie mir zu allgemein. Ich räume ein, daß in den Fällen, welche namentlich Herr v. Heynik anführte, wo nur zum Schein eigentlich die Mitbelehnten den Lehnsverband bilden, daß da eine reine Form es nur ist, ja ein reiner Schein, und dieses Verhältniß aufzuheben, dagegen werde ich mich nicht